

Satzung des Tierschutzvereins „Stadttauben-Initiative Dresden e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und den Namen „Stadttauben-Initiative Dresden e.V.“ tragen.
2. Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Dresden und Umgebung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Er verfolgt das Ziel, Not leidenden Vögeln zu helfen.
Der Tätigkeitsbereich umfasst sowohl Tauben, als auch Wildvögel aller Art, die nicht dem Jagdrecht unterliegen.
Den Schwerpunkt der Tätigkeit bilden die artgerechte Versorgung hilfsbedürftiger Tauben und die Regulierung der Taubenbestände. Dazu soll die Anzahl der Tauben auf den Straßen auf tierschutzgerechte Weise reduziert werden. Das führt nicht nur zu einem gesteigerten Wohlbefinden der Tiere, sondern auch zur Reduktion von Verschmutzungen durch Taubenkot und zur Abnahme von Belästigungen der Menschen durch Tauben.
Somit sehen wir uns nicht nur dem Tierschutz verpflichtet, sondern sehen unsere Arbeit ausdrücklich auch im Interesse von Bürgerinnen und Bürgern beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern Dresdens. Das Zusammenleben soll zum nachhaltigen, beidseitigen Nutzen von Mensch und Tier verbessert werden.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Reduzierung der Taubenbestände mithilfe betreuter Taubenschläge.
 - Regelmäßige Kontrolle erreichbarer Nistplätze und Austausch von Eiern auch außerhalb von Taubenschlägen zur Populationsreduktion.
 - Errichtung und Betreuung von Volieren für Tauben, die nicht mehr selbstständig in der Stadt leben können.
 - Medizinische Behandlung, Versorgung und Pflege hilfsbedürftiger Vögel.
 - Gewinnung von Vogelfreundinnen und Vogelfreunden als Vereinsmitglieder oder Helfer in Notsituationen.
 - Sensibilisierung und Aufklärung der Bevölkerung zu vogel- und taubenrelevanten Themen.
 - Aufzeigen von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz.
 - Kooperation mit der Stadtverwaltung Dresden, den Ämtern der Stadt Dresden, den Kirchen, Bauträgern, Unternehmen, Umweltorganisationen, Tierschutzvereinen sowie anderen Interessenten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4) Bei Bedarf können Mitglieder und Dritte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Tätigkeiten für den Verein entgeltlich gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausüben. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Verein „Anima e.V. – Verein für allumfassenden Tierschutz und Aufklärungsarbeit“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 7) Der Verein ist religiös, weltanschaulich und politisch nicht gebunden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat:
 - (a) Ordentliche Mitglieder und
 - (b) Fördermitglieder.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich an der Erreichung der Vereinsziele aktiv beteiligt.
- 3) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Tätigkeit des Vereins ideell und/oder finanziell fördern will.
- 4) Die ordentliche und Fördermitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen.
- 5) Mitglieder werden über eine Beitrittserklärung mit anschließender Zustimmung des Vorstandes aufgenommen.
- 6) Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. des Jahres mitgeteilt werden.
- 3) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den

Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag wird in einer separaten Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert werden kann.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- (a) Der Vorstand und
- (b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus maximal sechs Personen.
- 2) entfällt
- 3) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- 4) Der Vorstand muss mindestens aus einem Vorstandsmitglied bestehen.
- 5) entfällt

§ 10 Wahl des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird in geheimer Wahl mit relativer Mehrheit von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und bleibt bis zu Neuwahlen im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich. Kandidatenvorschläge für den Vorstand sind bis spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 2) Als Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden.
- 3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied bestimmen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Laufende Angelegenheiten des Vereins führen.
- 2) Für eine Koordination der Vereinsarbeit sorgen.
- 3) Mitgliederversammlungen einberufen, diese vor- und nachbereiten und diese leiten.
- 4) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung sorgen.
- 5) Vermögen und Finanzen des Vereins verwalten.
- 6) Jährliche Rechenschafts- und Kassenberichte erstellen.

- 7) Eine ordnungsgemäße Buchführung sicherstellen.
- 8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9) Der Vorstand hat das Recht, von allen Mitgliedern über geplante individuelle oder gemeinschaftliche Aktivitäten im Namen des Vereins informiert zu werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.
- 2) Ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens ein Mal jährlich einberufen.
- 3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung werden in Textform verfasst. Sie können auch an die vonseiten des Mitglieds zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn das der Vorstand beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entgegennahme und die Abstimmung über die Berichte des Vorstandes, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, die Festsetzung von Beiträgen, Satzungsänderungen, eine Fusion oder eine Auflösung des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 8) Abstimmungen und Wahlen der Mitgliederversammlung werden geheim vorgenommen.
- 9) Stimmberechtigt sind nur voll geschäftsfähige Mitglieder.
- 10) Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- oder Nein-Stimmen.
- 11) Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Auflösung des Vereins oder eine Fusion benötigen eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 12) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 13 Niederschriften

- 1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 16.09.2018 von der Mitgliederversammlung mit dem vorliegenden Inhalt beschlossen worden. Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins vorläufig und nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht endgültig in Kraft.

Dresden, den 12.03.2022